



Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

Ausgleich eines Betrieblichen Anrechts

1. In der überwiegenden Anzahl der Fälle wollen die betrieblichen Versorgungsträger bei einer internen Realteilung die Risiken Erwerbsminderung und Hinterbliebenenversorgung NICHT absichern und begrenzen den Umfang des Versicherungsschutzes auf die Altersrente. Aus dem Ausgleichswert – überwiegend ein Kapitalwert und kein Rentenbetrag – geht NICHT hervor, wie sich der verminderte Risikoschutz auf die Höhe der Altersrente auswirkt (§ 11 Abs. 1 Ziffer 3 VersAusglG). Somit war bis zur Umsetzung des rechtskräftigen Beschlusses des Familiengerichts NICHT bekannt, wie hoch die – erhöhte – Altersrente auf der Grundlage eines Kapitalwertes sein wird. Wenn Sie als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt von Ihrem Mandanten/Ihrer Mandantin vor Rechtskraft der VA-Entscheidung gefragt worden wären, wie hoch die Altersrente auf der Grundlage eines Ausgleichswertes in Höhe von z.B. 60.000 € ausfällt, hätten Sie KEINE Auskunft darüber erteilen können.

Das **OLG Koblenz hat im Beschluss vom 11.5.2011 13 UF 221/11, FamRZ 2012,301**, entschieden, dass „in der maßgeblichen Teilungsordnung der Kompensationsfaktor **nachvollziehbar** dargestellt werden muss“. Fehlt es an dieser Nachvollziehbarkeit, hat das Gericht in seiner Gestaltungsentscheidung anzuordnen, dass der ausgleichsberechtigten Person derselbe Risikoschutz wie der ausgleichspflichtigen Person zusteht.

Diese Entscheidung ist sehr zu begrüßen, damit bereits vor der rechtskräftigen Entscheidung über den Versorgungsausgleich erkennbar wird, mit welchem Aufschlag auf die Altersrente der Wegfall des Schutzes bei Erwerbsminderung und Tod „versüßt“ wird.

2. Es müsste eine höchstrichterliche Entscheidung getroffen werden – ähnlich wie zu Ziffer 1 -, dass die Versorgungsträger neben dem Kapitalwert als Ausgleichswert auch bereits in der Auskunft mitteilen **MÜSSEN, wie hoch der Rentenbetrag sein wird, wenn die interne Realteilung auf der Grundlage eines Kapitalwertes durchgeführt wird**. Die Deutsche Rentenversicherung macht dies „vorbildlich“, indem sie mitteilt, wie hoch der Ausgleichswert von z.B. 20,1220 Entgeltpunkten in € ist. Welcher Bevollmächtigter weiß schon, wie man aus Entgeltpunkten einen Rentenbetrag errechnet; die beteiligten Eheleute wissen es noch viel weniger. Hier hat der Gesetzgeber leider „versagt“ und müsste dies noch korrigieren.

3. In einem Verfahren auf Abänderung der VA-Entscheidung gemäß § 51 Abs. 3 VersAusglG, das ich für eine Frau geführt habe, hat eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt Teilungskosten in Höhe von 4.665 € geltend gemacht und hat die Dynamik in der Leistungsphase (Rententrend) nicht berücksichtigt. Es ergab sich ein Ausgleichswert in Höhe von ca. 75.000 € Kapitalwert.

Das Gericht hat sowohl den Sachbearbeiter dieser Rundfunkanstalt als auch den Versicherungsmathematiker der beratenden Firma auf meinen Antrag (§ 220 Abs. 4 Satz 2 FamFG) zum Erörterungstermin geladen. Beide Personen waren im Erörterungstermin anwesend. Die – resolute – Familienrichterin hat den beiden Personen unmissverständlich dargelegt, dass sie höchstens Teilungskosten in Höhe von 600 € festsetzen würde und dass eine Rentendynamik noch bei der Ermittlung des Kapitalwertes zu berücksichtigen sei. Der Versicherungsmathematiker wurde aufgefordert, eine Neuberechnung unter Berücksichtigung von Teilungskosten in Höhe von 600 € (beide Parteien waren bereits Rentner) und eines Rententrends in Höhe von 2 % vorzunehmen.

Die Neuberechnung hat ergeben, dass der Ausgleichswert sich von 75.000 € auf 92.800 € erhöht hat, was zur Folge hatte, dass die ausgleichsberechtigte Person (meine Mandantin) eine höhere Rente aufgrund dieses höheren Ausgleichswertes erhält.

Ergebnis: Durch die Reduzierung der Teilungskosten (von 4.665 € auf 600 €) und der Einbeziehung eines Rententrends in Höhe von 2 % jährlich ergab sich ein höherer Kapitalwert und somit ein höherer Rentenbetrag für die ausgleichsberechtigte Person. Daher sollten Sie als Bevollmächtigte(r) der ausgleichsberechtigten Person IMMER auf diese beiden Positionen achten (neben dem Rechnungszins).

Hinweise:

Wussten Sie dass der Kapitalwert bei einem Rechnungszins von 6 % jährlich bei einem 40 jährigen Mann gegenüber einem Rechnungszins in Höhe von 5 % ca. 15.000 € niedriger ist?

Wussten Sie, dass bei einem Rechnungszins in Höhe von 5 % das „Weglassen“ eines Rententrends in Höhe von 2 % bei einem 40-jährigen Mann einen um ca. 15.000 € niedrigeren Kapitalwert ergibt? Dieser „Taschenspielertrick“ kann dazu führen, dass ein Ausgleichswert „schön gerechnet wird“, und somit unter den Grenzbetrag des § 17 VersAusglG fällt, so dass der betriebliche Versorgungsträger noch „in den Genuss der externen Realteilung“ kommt“ (ehezzeitliches Anrecht auf Rentenleistung: € 1.000,- monatlich, Mann, Schlussalter 65 Jahre, Alters-/Invaliditäts- und 60% Witwenrente, Biometrie nach Heubeck-RT 2005 G).

Wussten Sie – dies habe ich zwar schon oft mitgeteilt, aber man kann es nicht oft genug sagen -, dass die externe Realteilung die SCHLECHTESTE Ausgleichsform ist und „meilenweit“ vom Halbteilungsgrundsatz entfernt ist? Warum? Weil der Versorgungsträger mit einem Rechnungszins von ca. 5 % den Kapitalwert errechnet und dieser Kapitalwert bei KEINEM externen Versorgungsträger zu 5 % „angelegt“ werden kann. Die Versorgungsausgleichskasse verzinst ab dem 1.1.2012 mit lächerlichen 1,75 %.

Wussten Sie, dass die externe Realteilung in der deutschen Rentenversicherung gegenüber der externen Realteilung in der Versorgungsausgleichskasse vielfach günstiger ist?

WARUM?

Beispiel:

Kapitalwert: 40.000 €

Berechtigte, Frau, 55 Jahre alt

Ende der Ehezeit 6/2011

Rente aus der Versorgungsausgleichskasse: 167,72 € Wert zum 65. Lebensjahr

Rente aus der Deutschen Rentenversicherung: 182,42 € HEUTIGER WERT !!!!!

Diese berechtigte Person erhält von der **gesetzlichen Rentenversicherung noch einen Beitragszuschuss zur Krankenversicherung**

Hinweis: Wenn **diese** berechtigter Person bereits eine Rente wegen Erwerbsminderung von der Deutschen Rentenversicherung bezieht, so ist die Einzahlung des Kapitalwertes in die Deutsche Rentenversicherung „ein MUSS“, da sich die Erwerbsminderungsrente nach Einzahlung SOFORT erhöht während bei Einzahlung in die Versorgungsausgleichskasse NUR ein Anspruch auf Altersrente ab dem 65. Lebensjahr besteht.

DIESE und viele andere Tipps und „Anregungen“ zeige ich Ihnen in meinen 4 oder 5-stündigen Vorträgen im Versorgungsausgleich auf. Eine solche Veranstaltung „in kleinem Kreis“ ist viel effektiver als bei Veranstaltungen mit 30, 50 oder 100 Teilnehmern. Ich zeige Ihnen PRAXISNAH die Schwachpunkte auf oder weise auf „Vergünstigungen“ durch den Versorgungsausgleich hin, da ich mich seit mehr als 30 Jahren und seit ca. 10 Jahren nur noch mit Versorgungsausgleich beschäftige. Wenn sich einige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte „zusammen tun“ und eine kleine Gruppe gefunden haben, können Sie sich gerne an mich wenden.

Viele Grüße aus Meckenheim sendet *Wilfried Hauptmann*